



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 24. April 2024 Zahl: 612-1/2024-1, betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Pörschacher Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, i.d.g.F., nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2 Ausmaß

Die Ausgleichsabgabe beträgt für die Gemeinde Pörschach am Wörther See	
für einspurige Fahrzeuge	€ 1.747,--
für mehrspurige Fahrzeuge	€ 5.240,--

§ 3 Abgabeschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Inhaber der Baubewilligung, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.
- (2) Der Abgabenbescheid, mit welchem die Abgabe vorgeschrieben wird, ist nach Beginn der Ausführung des Bauvorhabens zu erlassen.

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 03. März 2014, Zahl 612-1/2014-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz